

Pflanzenauswahlliste 1: Lebensraumtypische Sträucher

Sträucher, Qualität: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm hoch, ohne Ballen

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Äpfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

Pflanzenauswahlliste 2: Lebensraumtypische Gehölze zur Waldrandgestaltung (fett = Leitarten)

Bäume 1. + 2. Ordnung	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Äpfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

Angrenzende Flächennutzungen

-  Laubwald
-  Schlagflur, Birkenvorwald
-  Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand
-  Garten mit Gehölzbestand
-  Straße, Weg asphaltiert oder befestigt

Sonstige Planzeichen

-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 58



Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25a und 25b Baugesetzbuch

Schutz und Sicherungsmaßnahmen (ohne Pflandarstellung)

Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt

Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß §39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden. Der Oberboden ist vorab abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der privaten Grünflächen später wieder einzubauen.

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Stellplätze, Garagenzufahrten, Innenhöfe und ähnliche Flächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. breittufige Pflaster, Schotterrassen, Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Allgemeine Wasserschutzmaßnahmen

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB



Maßnahme 1: Private Grünfläche: Bepflanzung mit lebensraumtypischen Sträuchern

Die Böschung entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird gemäß Planeintrag zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung flächendeckend mit lebensraumtypischen Sträuchern der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten.

Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld



Ausgleichsmaßnahme 1: Umbau einer Weihnachtsbaumkultur und Entwicklung eines naturnahen Waldrandes mit lebensraumtypischen Gehölzen

Die nördlich an das Plangebiet angrenzende Weihnachtsbaumkultur wird gemäß Planeintrag in einen naturnahen Waldrand umgebaut. Die Weihnachtsbäume und aufkommende Birken und Ginster sind zu entnehmen. Der gekennzeichnete Bereich wird flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 2 bepflanzt. Der Aufbau der Pflanzung erfolgt abgestuft mit Laubbäumen 2. Ordnung als Übergangszone zum angrenzenden Laubwald, einem Mantel aus Sträuchern und einem Saum aus Wildkräutern, Stauden und Gräsern. Die flächenmäßige Anordnung erfolgt unregelmäßig gebuchtet. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Verwendet werden müssen wuchskräftige, frische und homogene Pflanzen, die nachweislich entsprechend dem "Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut" aus Saatgut des Naturraumes (hier: Westdeutsches Bergland, Höhenlage unter 400 m) gezogen wurden. Bestandsziel ist ein artenreicher Waldrandbereich im Übergang der Wohnbebauung zu den bestehenden Wäldern.

Projekt: **Bebauungsplan Nr. 58 "Am Räschen", Stadt Bergneustadt**
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:
Der Bürgermeister
Stadt Bergneustadt
Kölnener Straße 256
51702 Bergneustadt

Entwurfsverfasser:
Günter Kursawe
Günter Kursawe
Dipl.-Ing. Landschaftspflege BDLA
 Geoinformation:
Andrea Detloff
Andrea Detloff

Planinhalt:
Karte 2: Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßstab: 1 : 500
 Datum: 07. Februar 2013
 Aktualisiert: 22. Juli 2020




Dipl.- Ing. G. Kursawe
 Planungsgruppe Grüner Winkel
 Alte Schule Grunewald 17
 51588 Nümbrecht
 Tel. 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928
 Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de



Planung

-  Allgemeines Wohngebiet, GRZ 0,4
-  Baugrenze
-  Verkehrsfläche
-  Geplante Verkehrsführung